

Antrag auf **Verlängerung** **Erweiterung nach Ablauf der Gültigkeit**
einer Fahrerlaubnis der Klasse/n

C1 C1E C CE CE(79) D1 D1E D DE

Geburtstag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	
Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Deutscher <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit/en:	
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon-Nr. / Email	

Ich trage im Straßenverkehr eine Sehhilfe keine Sehhilfe
 Körperliche oder geistige Mängel habe ich nicht habe ich Folgende: _____

Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis:

Klasse/n	Erteilt am	Gültig bis	Behörde	Führerschein-Nr.

Wichtig! Wenn vor Ablauf der Gültigkeit der Führerschein nicht ausgetauscht und verlängert wurde, erlöschen die betreffenden Klassen. Um eventuelle Nachteile (z.B. Besitzstandswahrung) zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass Sie vor Ablauf der Gültigkeit Ihren verlängerten Führerschein wieder besitzen. **Die Antragstellung alleine reicht nicht aus.** Um dies zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit einen vorl. Nachweis der Fahrberechtigung zu beantragen, Voraussetzung ist jedoch, dass uns alle Unterlagen und Anfragen vorliegen (zusätzl. Gebühr von 8,70 €).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- 1 biometrisches Lichtbild **neuesten** Datums (35 x 45 mm; Hochformat ohne Rand) ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen in Frontalaufnahme (gem. Passverordnung). Das Foto darf zur Antragstellung nicht **älter als 6 Monate** sein.
- Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen nach Anlage 6 zur FeV (amtlicher Vordruck)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 zur FeV (amtlicher Vordruck)
- Bescheinigung über die Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (35 Stunden)
- Karteikartenabschrift von der letzten Ausstellungsbehörde (**erforderlich**, wenn eine Fahrerlaubnis nicht durch den Landkreis erteilt wurde)
Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer amtlich anerkannten
- Begutachtungsstelle für Fahreignung nach Anlage 5 Nr. 2 zur FeV, zusätzlich für die Klassen D1, D1E, D, DE (bei Ersterteilung und Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr)
- behördliches **erweitertes** Führungszeugnis erforderlich für die Klassen D1, D1E, D, DE (§ 30a BZRG)
- Bei abgelaufene/n Klasse/n ist jeweils ein entsprechender Fahrpraxisnachweis vor Ablauf der entsprechenden Klasse/n vorzulegen.

Datenschutz:

Die Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12 und 13 DSGVO habe ich mit dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

 Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Bemerkungen der Meldebehörde (Meldestelle):

1. Es hat vorgelegen: Personalausweis Reisepass mit der Nr. _____
 2. Personalangaben und Anschrift wurden geprüft, evtl. berichtigt
 3. Mit Hauptwohnung gemeldet in _____ seit _____
 zugezogen von _____
 4. Führungszeugnis beantragt nein ja Grund: **Verlängerung der Klassen D1, D1E, D, DE**
- Ort, Datum Meldebehörde (Meldestelle)

Auskunft aus dem FAER angefordert am _____ ohne Eintragungen mit Eintragungen am _____

Ausgehändigt am: _____ **Vorl. Fahrberechtigung erhalten:** _____

Der Empfang des Scheckkartenführerscheins wird bestätigt.

Ausgehändigt am: _____ **Führerschein erhalten:** _____

Bisheriger Führerschein entwertet ausgehändigt eingezogen

!!! Wichtig !!! Die nachfolgenden Infos sind bitte zu lesen und zu unterschreiben !!!

Hinweise und Belehrungen

Geburtsdag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	

Ablauf befristeter Fahrerlaubnisklasse/n:

Mit der Antragsstellung nehme ich folgende Sachlage zur Kenntnis.

Sollte ich bei Antragstellung keine Ausstellung eines vorl. Nachweises der Fahrberechtigung wünschen, so kann von der Fahrerlaubnisbehörde nicht gewährleistet werden, dass der Führerschein vor Fristablauf verlängert und ausgehändigt wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die betreffenden Fahrerlaubnisklassen erlöschen, wenn vor Ablauf der Gültigkeit der Führerschein nicht ausgehändigt und somit verlängert wurde.

Die Antragstellung alleine reicht nicht aus, um das Erlöschen zu verhindern. Die Bearbeitungszeit des Antrages kann bis zu 12 Wochen dauern.

Beim Erlöschen der Fahrerlaubnis verliert der Betreffende sämtliches Recht auf die zu verlängernde Fahrerlaubnis, d.h. der Besitzstand erlischt unwiderruflich.

Es sind dann auch die Sehtestanforderungen nach dem neuen Fahrerlaubnisrecht erforderlich.

Ich erkläre durch meine Unterschrift, dass ich auf das Risiko des Ablaufs der Fahrerlaubnis hingewiesen wurde und nachträglich keine Rechte mehr herleiten kann.

Ich habe Obiges zur Kenntnis genommen und bestätige dies durch meine Unterschrift.

Unterschrift Antragsteller/in

<input type="checkbox"/> Der Nachweis über die 35 Stunden Weiterbildungsmaßnahmen (Gebühr € 28,60) <input type="checkbox"/> liegt bei Mit den vorgelegten Teilnahmebescheinigungen über die 35 Std.-Weiterbildung nach BKrFQG, erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich an den angegebenen Schulungstagen, im vollen gesetzlichen Umfang, persönlich und ordnungsgemäß teilgenommen habe. <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da die Fahrten unter die Ausnahmen des BKrFQG fallen, bzw. die Fahrerlaubnis rein privat genutzt wird.
<input type="checkbox"/> Der Nachweis über die <u>beschleunigte</u> Grundqualifikation (Gebühr € 28,60) <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da die Fahrten unter die Ausnahmen des BKrFQG fallen, bzw. die Fahrerlaubnis rein privat genutzt wird.
<input type="checkbox"/> Der Nachweis über die Grundqualifikation (Gebühr € 28,60) <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da die Fahrten unter die Ausnahmen des BKrFQG fallen, bzw. die Fahrerlaubnis rein privat genutzt wird.

Mir ist auch bekannt, dass, sofern ich die geforderten Nachweise nicht beibringe, ich aufgrund der fehlenden Berufsqualifikation i. S. des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes Fahrzeuge der beantragten Klasse/n nicht zu gewerblichen/beruflichen Zwecken fahren darf.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, oder im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Fahrerlaubnisbehörde
Pettenkoferstr. 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-507
Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-201
datschutz@landratsamt-paf.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift. Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Fahreignungsbewertungssystem und Fahrerlaubnis auf Probe. Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrlehrerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur

Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten
Fahrerlaubnisbehörden mit dem örtlichen Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt),
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.
Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw.

Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen

Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 5 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA Personenbeförderungsgesetz (PBefG)